

Nachtrag III zum Reglement für die Versicherungskasse der Stadt St.Gallen vom 15. September 1998

vom ...

I.	Das Reglement für die Versicherungskasse der Stadt St.Gallen vom 15. September 1998 wird wie folgt geändert:
Mitglieder	Art. 3 Abs. 2 lit. a a) der Jahreslohn drei Viertel des Höchstbetrages der AHV-Altersrente nicht übersteigt;
Beiträge	Art. 8 Abs. 2 lit. b b) längstens jedoch bis zum vollendeten 63. Altersjahr.
Altersrente	Art. 11 Abs. 2 Bei Verlängerung des Dienstverhältnisses über das 63. Altersjahr hinaus ruht die Rentenzahlung und die Beitragspflicht entfällt. Die Altersrente erhöht sich für jeden Monat des aufgeschobenen Bezugs um 0,2 % ihres Betrages. Anwartschaftliche Leistungen werden im gleichen Ausmass erhöht. Der Anspruch auf eine Altersrente beginnt jedoch spätestens nach dem vollendeten 65. Altersjahr.
Alterskapital	Art. 12bis (neu) Das Mitglied kann bis spätestens drei Monate vor dem Altersrücktritt verlangen, dass ihm ein Viertel seines Altersguthabens gemäss BVG als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Die Altersrente wird entsprechend gekürzt. Das Gesuch hat schriftlich zu erfolgen und ist bei einem verheirateten Mitglied vom Ehegatten mit zu unterzeichnen.
Höhe der Ehegattenrente	Art. 18 Abs. 2 Ist die Heirat erst nach Vollendung des 63. Altersjahres erfolgt, so wird die Ehegattenrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen in dem Masse gekürzt, als das Alter des Ehegatten das Alter des Mitglieds unterschreitet.
Teilliquidation	Art. 25bis (neu) Eine Teilliquidation der Kasse ist vermutungsweise erfüllt, wenn:

-
- a) eine erhebliche Verminderung des Personals der Stadt oder einer angeschlossenen Institution erfolgt;
 - b) die Stadtverwaltung restrukturiert wird;
 - c) der Anschlussvertrag einer angeschlossenen Institution aufgelöst wird.

Falls bei einer Teilliquidation ein allfälliger Fehlbetrag gemäss Art. 19 i.V.m. Art. 23 des Freizügigkeitsgesetzes nicht von der Austrittsleistung abgezogen wird, ersetzt die Stadt bzw. die angeschlossene Institution der Kasse die Differenz zwischen den Austrittsleistungen ihres Personals und dem vorhandenen Deckungskapital.

Geltung des
Reglements

Art. 41 Abs. 3 lit. a

a) im Personalreglement der angeschlossenen Institution über die ordentlichen Altersgrenzen; abweichende Altersgrenzen dürfen jedoch nicht unter jenen liegen, die gemäss Art. 12 des Personalreglements der Stadt St.Gallen in der Fassung des Nachtrags XI gelten.

AHV-Über-
brückungsrente
b) bei Pensionie-
rung mit Erreichen
der Altersgrenze

Art. 47ter (neu)

Auf die AHV-Überbrückungsrente gemäss Art. 13bis besteht ab Jahrgang 1942 und jünger kein Anspruch mehr. Bereits laufende AHV-Überbrückungsrenten werden weiterhin ausgerichtet.

St.Gallen, den

Im Namen des Grossen Gemeinderats

Die Präsidentin:

Angela Tsering-Bruderer

Der Stadtschreiber:

Manfred Linke

